

Antrag

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Mag.^a Silvia Moser, Mag. Georg Ecker, Dominic Hörlezeder

betreffend **ECHTE Vereinfachung für das Anbringen von Rollläden als Hitzeschutz – Novelle der NÖ Bauordnung 2014 reparieren**

Die am 20.11.2025 im NÖ Landtag beschlossene Novelle der NÖ Bauordnung wird auch als Sanierungsvereinfachungsgesetz bezeichnet und sollte Rahmenbedingungen schaffen, die Bauen und Sanieren für Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher leistbarer und einfacher machen.

Vor der Novelle (in Kraft seit 1.3.2026) fielen Rollläden/Sonnenschutzeinrichtungen in Schutzzonen unter den offenen Beispielkatalog "Änderung der Fassadengestaltung" des alten § 15 Abs. 1 Z 3 lit. c NÖ BO 2014 – anzeigepflichtig, mit 6-Wochen-Prüffrist und automatischem Ausführungsrecht nach Fristablauf, wenn die Behörde nicht untersagt. Gerade Rollläden als Schutz vor Sonneneinstrahlung und überhöhte Außentemperaturen waren im heurigen Hitzesommer ein einfaches und rasch umsetzbares Mittel, um Raumtemperaturen niedriger zu halten und so ein erträgliches Wohnklima zu schaffen, insbesondere dort, wo es Schutzzonen gibt: in Zentren, in Städten.

Seit der Novelle nennt § 15 Z 13 lit. c "Sonnenschutzeinrichtungen" zwar jetzt ausdrücklich, aber der gesamte Tatbestand ist in die Bewilligungspflicht im vereinfachten Verfahren gewandert: 3 Monate Entscheidungsfrist, kein Fristablauf-Automatismus, sondern ein zwingend positiver Bescheid nötig. Aus Erfahrungsberichten weiß man, dass Projektwerberinnen und Projektwerber nun Unterlagen wie beispielsweise die Einwilligung aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer beibringen müssen, sowie Grundbuchauszüge, die das Verfahren verteuern. Der Aufwand für ein Außenrollo in einer Schutzzone wurde somit erhöht statt vereinfacht. Das Verfahren wird für die Baubehörde komplexer statt einfacher zu administrieren. Alles in allem schießt die Novelle am Ziel vorbei.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 2014 geändert wird, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.